

**Reglement  
über die Sicherung  
und den Unterhalt  
der subventionierten  
Meliorationswerke  
im Gemeindegebiet  
(Unterhaltsreglement)**

Gültig ab 1. Januar 2014



# Inhaltsverzeichnis

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| <b>Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke</b>   | <b>3</b> |
| Allgemeine Weisungen                                   | 3        |
| <b>Technische Weisungen über den Unterhalt</b>         | <b>4</b> |
| Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen <sup>1</sup> | 4        |
| Entwässerungen / Drainagen                             | 5        |
| Finanzielles                                           | 6        |
| Inkraftsetzung                                         | 6        |

## **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)**

---

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, welche von der Gemeinde übernommen wurden (öffentliche Wege, Sammelleitungen, Saugerleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten aller Flurwege und -strassen werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

### **Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

#### **Allgemeine Weisungen**

- § 1 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.
- § 2 Die subventionierten Meliorationswerke/Bodenverbesserungsanlagen wie
- Wegnetz
  - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
  - Wegentwässerungen
  - Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen, Saugerleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.
- § 3 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.
- § 4 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

§ 5 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission entscheidet auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer über Reparatur und Ersatz von Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm.

Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.

Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.

§ 6 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und das zugehörige Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

§ 7 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

§ 8 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

§ 9 Die Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten müssen die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück dulden.

§ 10 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>1</sup>**

§ 11 Öffentliche Strassen und Wege müssen mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert werden, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und gemäht werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

§ 12 Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

- § 13 Die Wege und die Wegentwässerungen müssen regelmässig durch den Werkeigentümer (Werkmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Verschleisssschichten müssen rechtzeitig und mit geeignetem Material erneuert werden.
- § 14 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- § 15 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche muss gewährleistet sein. Bankette müssen entsprechend angelegt und gepflegt werden, Strassengräben und Schächte müssen offen gehalten und periodisch gereinigt werden. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- § 16 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet muss auf eine Höhe von 4.00 m von einhängenden Ästen frei gehalten werden.

### **Entwässerungen / Drainagen**

- § 17 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- § 18 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) müssen von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber gehalten werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine Gülle in die Entwässerung gelangt.
- § 19 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- § 20 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- § 21 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind vorschriftsgemäss zu unterhalten. Reinigungsarbeiten müssen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- § 22 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die kantonalen Gewässerschutzvorschriften.
- § 23 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser, etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind. Für Abwasseranschlüsse (nicht verschmutztes Abwasser, Meteorwasser, Dachwasser) ist eine vom Gemeinderat festgelegte Benützungsgebühr (gemäss Abwasserreglement) zu entrichten.

## Finanzielles

- § 24 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten Entwässerungsleitungen werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten. Sollten sich die Unterhaltsbeiträge auf längere Sicht als zu hoch oder zu niedrig erweisen, können sie auf Antrag der vom Gemeinderat bestimmten Kommission durch den Gemeinderat abgeändert werden.
- § 25 Die Kosten des Unterhalts der Flurwege werden durch die Einwohnergemeinde getragen.
- § 26 Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden pro Are mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von CHF 0.60 (Mindestbetrag: CHF 20.00 pro Eigentümer) gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.
- § 27 Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen sowie Waldparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am:

Wohlen,

**Einwohnerrat Wohlen**

Marlis Spörri, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin

5004 Aarau,  
Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter:

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau